

Spezielle Bedingungen für die Überlassung von Standardsoftware der HSi GmbH (SB-Ü)

1. Vertragsgegenstand
 - 1.1. Der Kunde erwirbt vom Anbieter die im Softwarenutzungsvertrag näher bezeichnete Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände sowie die zugehörige Benutzungsdokumentation in elektronischer Form. Der konkrete Leistungsumfang der vereinbarten Programme ergibt sich aus der jeweiligen Funktionsbeschreibung, ergänzend aus der Benutzungsdokumentation.
 - 1.2. Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) samt einem Satz Benutzungsdokumentation in elektronischer Form geliefert.
 - 1.3. Der Quellcode (Source Code) ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.
2. Nutzungsumfang
 - 2.1. Der Anbieter räumt dem Kunden das Recht ein, die vereinbarten Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen. Dementsprechend darf der Kunde die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine eigenen internen Geschäftsabläufe abzuwickeln. Hierzu gehören sämtliche Werke des Kunden.
 - 2.2. Die Programme dürfen nur auf solchen Systemumgebungen eingesetzt werden, für die der Anbieter diese freigegeben hat. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich über Änderungen der Systemumgebung unterrichten. Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, wird der Anbieter sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Überlassungsvergütung liefern.
 - 2.3. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Anbieters zu versehen.
 - 2.4. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der vertragsgegenständlichen Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Änderung sog. Regeln und Wertetabellen. Diese darf der Kunde selbst vornehmen. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Anbieter zunächst einen Versuch, den Fehler zu beseitigen.
 - 2.5. Der Kunde ist zur Dekompilierung der vertragsgegenständlichen Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn der Anbieter nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zu Verfügung gestellt hat, um Interoperabilitäten mit anderer Hard- und Software herzustellen.
 - 2.6. Der Kunde wird die vertragsgegenständliche Software vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar bereits erfolgt ist.
 - 2.7. Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen von Nachbesserungen oder Pflege Ergänzungen oder eine Neuauflage der Software (z. B. Update, Upgrade oder eine nachfolgende Version), die früher überlassene Vertragsgegenstände ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
 - 2.8. Eine Weitergabe der vertragsgegenständlichen Software ist dem Kunden untersagt.
3. Mitwirkungspflichten des Kunden
 - 3.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der vertragsgegenständlichen Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss, z. B. durch Mitarbeiter des Anbieters beraten zu lassen.
 - 3.2. Der Anbieter installiert die Software beim Kunden. Für den Fall, dass der Kunde die Installation selbst durchführen will, hat er die vom Anbieter für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise zu beachten.

- 3.3. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Programme zur Verfügung steht.
- 3.4. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, wie z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und/oder regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse. Der Kunde trägt das alleinige Risiko dafür, dass seine Daten ordnungsgemäß gespeichert und damit vor Verlust gesichert werden.
4. Gewährleistung
 - 4.1. Der Anbieter gewährleistet nach den Regeln des Kaufrechts, dass die vertragsgegenständliche Software bei vertragsgemäßigem Einsatz der vereinbarten Beschaffenheit (§1.1 SB-Ü) entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit gegenüber diesen Vorgaben aufhebt oder mindert.
 - 4.2. Der Anbieter hat das Recht, Mängel zu beseitigen. Dabei braucht die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version zu erfolgen.
 - 4.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht ein unerheblicher Mangel vorliegt.
 - 4.4. Der Anbieter ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung für die vertragsgegenständliche Software bezahlt hat.
 - 4.5. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Kunde hat den Anbieter soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Anbieters einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
 - 4.6. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde geändert oder in die er sonstwie eingegriffen hat, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich war.
 - 4.7. Der Anbieter kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Kunde die Voraussetzungen nach § 4.5 SB-Ü geschaffen hat, der Anbieter darauf hingewiesen hat, der Kunde dennoch Mängelsuche gewünscht hat, der Anbieter aber keinen Mangel findet.
 - 4.8. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt sechs Monate und beginnt mit der Lieferung durch den Anbieter. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln sowie bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem ProdHaftG.
5. Ende des Nutzungsrechts
 - 5.1. Der Anbieter kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn der Kunde schwerwiegend gegen diese Nutzungsbestimmungen oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen hat der Anbieter vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle kann er den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.
 - 5.2. In Fällen der Beendigung des Nutzungsrechts gibt der Kunde alle Lieferungen der Software auf Datenträgern unverzüglich an den Anbieter heraus. Sofern die Software unkörperlich übertragen wurde, löscht er die Software aus seinem System. Ferner löscht der Kunde sämtliche Kopien, soweit er nicht ausdrücklich gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung dieser Obliegenheiten versichert der Kunde dem Anbieter gegenüber schriftlich.